

Merkblatt

Basisstatistik zur Überschuldung privater Haushalte Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung dient der Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen zur Durchführung einer Statistik zur Überschuldung privater Haushalte. Die bei Schuldnerberatungsstellen jährlich durchzuführende Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger Daten zur Situation überschuldeter Haushalte und stellt damit einen wichtigen Beitrag zur Sozialberichterstattung dar. Die Statistik soll Auskunft über Dauer und Erfolg der Beratungen, über die Lebensverhältnisse der beratenen Personen, über deren Schulden und Einkünfte, über die Gründe für die Überschuldung sowie die Art der Gläubiger geben. Darüber hinaus soll sie über die Trägerschaft und die Zahl der in Beratungsstellen eingesetzten Beratungskräfte und deren Berufsbild informieren.

2) Rechtsgrundlage

§7 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar (BGBl. I S. 462,565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist.

3) Auskunftserteilung

Die Teilnahme der Beratungsstellen und der beratenen Personen an der Erhebung ist freiwillig. Zur Teilnahme aufgerufen sind nur Beratungsstellen, die von Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden sowie Kommunen getragen werden.

Die beratenen Personen müssen bei Verwendung ihrer Daten für statistische Zwecke gegenüber den Beratungsstellen ihr Einverständnis erklären.

4) Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

5) Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Die der technischen Durchführung der Erhebung dienenden Hilfsmerkmale

- Identifikationsnummern der Beratungsstelle
- Name und Anschrift der Beratungsstelle
- Ansprechpartner der Beratungsstelle

werden in eine Datei für ggf. nachfolgende Erhebungen übernommen.

Die laufende Nummer oder das Aktenzeichen der beratenen Personen, die von der Beratungsstelle festzulegen sind, werden für Rückfragen in Zweifelsfällen benötigt und nach Abschluss der Aufbereitung gelöscht.

Name, Vorname

Einwilligung zur Bundesstatistik zur Überschuldungssituation privater Haushalte

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Schuldnerberatung anfallenden Angaben zu meiner Person und meinem Haushalt, zur Einkommens- und Schuldensituation sowie zum Stand der Schuldnerberatung dem Statistischen Bundesamt ohne meinen Namen und meiner Anschrift, jedoch mit einer Gemeindegkennziffer zur Erstellung einer Bundesstatistik zur Überschuldungssituation privater Haushalte übermittelt werden.

Die dem Statistischen Bundesamt übermittelten Angaben unterliegen der Geheimhaltung nach §16 Bundesstatistikgesetz.

Ort, Datum, Unterschrift